## SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau

— Synodalbüro

— Pauluopletz 1

64263 DARMSTADT

1) 4. APR. 2014

Eing.:

Az.: \_\_\_\_Ant.: \_\_\_\_

EVANGELISCHES DEKANAT HOCHTAUNUS Heuchelheimer Straße 20 · 61348 Bad Homburg

Präses der EKHN-Synode Herrn Dr. Ulrich Oelschläger Paulusplatz 1

61285 Darmstadt



# EVANGELISCHES DEKANAT Hochtaunus

### Joachim Nagel, Präses

Heuchelheimer Straße 20 61348 Bad Homburg

Dekanatsbüro: 06172 30 88 - 10 Durchwahl: 06172 30 88 - 16 Fax: 06172 30 88 - 66

joachim.nagel@evangelisch-hochtaunus.de www.evangelisch-hochtaunus.de

Az.: 141-1

Tg.Nr. 650 Na/sa Datum: 03.04.2014

## Beschluss der Dekanatssynode Hochtaunus

Sehr geehrter Herr Dr. Oelschläger, sehr geehrte Damen und Herren,

die Dekanatssynode des Dekanats Hochtaunus hat in ihrer Sitzung am 28.03.2014 folgenden Antrag (Abstimmung: mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen, bei 76 anwesenden von 96 gewählten und berufenen Synodalen) gefasst und bittet darum, ihn auf die Tagesordnung der Tagung der Kirchensynode zu nehmen und zu beschließen:

#### Antrag zur geplanten Neuordnung der Zuweisungen an Kirchengemeinden

Die Kirchensynode der EKHN wird gebeten, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (Drucksache Nr. 63/13) hinsichtlich der folgenden Eckpunkte zu überprüfen und ggf. zu ändern:

- 1. Der bisherige Anteil für die Arbeit der Gemeinden an der Zuweisung aus dem Gesamtkirchensteueraufkommen soll auch in Zukunft beibehalten und gewährleistet werden.
- 2. Die finanzielle Schlechter-Stellung kleinerer Gemeinden soll deutlich gemildert werden.
- 3. Die Gemeindehäuser sollen als Zentrum der Gemeindearbeit finanziell gestärkt werden.

#### Begründung:

1. Die geplanten Änderungen des Zuweisungssystems durch die verstärkte Kopplung der Zuweisungen an die Gemeindegliederzahlen führen langfristig zu einem abnehmenden Anteil des Kirchensteueraufkommens, das den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die Aufgaben selbst "abnehmen". Das bedeutet, dass die Kirchengemeinden künftig mit geringeren Mitteln die gleichen Leistungen erbringen müssen wie bisher. Dies ist jedoch angesichts der Tatsache, dass das Kirchensteueraufkommen in seiner Gesamtheit in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat, nicht nachvollziehbar. Die einseitige Kopplung der Zuweisungsbeträge an "Kopf-Zahlen" (ohne Staffelung und Mindestbeträge) führt letztlich dazu,

- dass die finanziellen Mittel der Gemeinden langfristig nicht nur absolut, sondern auch anteilsmäßig abnehmen werden.
- 2. Schon im Vorblatt zum o.g. Kirchengesetz wird die drohende Unterfinanzierung kleinerer Gemeinden erkannt. Die dort ausgeführten "Begleitmaßnahmen" führen jedoch dazu, dass diese Gemeinden als "Hartz-IV-Gemeinden" dauerhaft von Funktionszuweisungen abhängig sein werden. Das widerspricht der Stellung der Gemeinde in der Kirchenordnung der EKHN.
- 3. In vielen Gemeinden spielt sich ein großer Teil des Gemeindelebens nicht in der Kirche, sondern im Gemeindehaus ab. Die geplanten Umstellung des Zuweisungssystems für Gemeindehäuser auf einen einheitlichen Pro-Kopf-Betrag werden jedoch langfristig dazu führen, dass selbst größere Gemeinden langfristig nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Gemeindehäuser angemessen zu bewirtschaften und zu unterhalten. Dies widerspricht der Zielsetzung, ein lebendiges Gemeindeleben vor Ort zu etablieren.

Mit freundlichen/Grüßen

Joachim Magel, Präses